

eine entsprechende Erlaubnis der Stadt Iserlohn oder des Grundstückseigentümers durchgeführt werden.

(2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 sind auch diejenigen Personen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbebetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung veranlassen oder dulden.

## **§ 9**

### **Hunde auf Straßen und in Anlagen**

(1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.

(2) Hunde müssen zum Verrichten ihrer Notdurft in den Rinnstein geführt werden. Halter oder Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, dass die Hunde den übrigen Straßenkörper und die Grünflächen, Anpflanzungen, Friedhöfe sowie Sport- und Spielplätze nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) In öffentlichen Grünanlagen und in der Fußgängerzone sowie in dem verkehrsberuhigten Innenstadtbereich Letmathe sind alle Hunde an der Leine zu führen.

(4) Auf öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze sowie Schullhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(5) Im Bereich der Fußgängerzone haben Begleiter von Hunden ein Schippchen und einen Plastikbeutel oder ähnlich geeignetes Gerät mitzuführen. Sie sind verpflichtet, damit den von ihren Hunden hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.

## **§ 10**

### **Skateboards**

Die Benutzung von Skateboards in der Fußgängerzone ist nicht erlaubt.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen

1. die Gebote und Verbote gem. § 2 der Verordnung;
2. die Bestimmungen hinsichtlich des Bereitstellens und des Entfernens von Sperr- und Sammlungsgut gem. § 3 der Verordnung;
3. die Bestimmungen gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen gem. § 5 der Verordnung;

5. die Gebote gem. § 6 der Verordnung;
6. die Bestimmungen betreffend Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen gem. § 7 der Verordnung;
7. das Verbot der unbefugten Werbung gem. § 8 der Verordnung;
8. die Verbote und Gebote gem. § 9 der Verordnung;
9. das Verbot betreffend Skateboards in der Fußgängerzone gem. § 10 der Verordnung;

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 z.Zt. in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Febr. 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Iserlohn, 12. April 2001

Für Fragen und Informationen:

Stadt Iserlohn  
Ordnungsamt  
Angelika Hornberg  
Rathaus I, Schillerplatz 7  
Tel.: 02371 - 217 - 1610  
Fax.: 02371 - 217 - 2997  
E-Mail: [ordnungsamt@iserlohn.de](mailto:ordnungsamt@iserlohn.de)

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn**

## § 1

### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und das Vorliegen einer Widmung.

Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper (Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke), Gehwege und Bürgersteige, Plätze, Radwege, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Dämme, Gräben, Rinnen, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Fahrbahnteiler, Treppen und Rampen vor der Häuserfront, soweit sie nicht eingefriedet sind;

b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

c) das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen:

a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Schulhöfe, städtische Waldungen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;

b) Ruhebänke, Toiletten, Fernsprech-, Wetterschutz- u.ä. Einrichtungen;

c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, insbesondere Standbilder und Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Ausführung von Reparaturen und Reinigung von Fahrzeugen und Geräten auf der Straße und in Anlagen

(1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind. In keinem Fall darf der Verkehr behindert oder gefährdet werden. Die Reparatur ist unverzüglich vorzunehmen.

(2) Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände dürfen an offenen Gewässern (z.B. an Fluss- und Bachläufen, Teichen und Seen) nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden.

(3) Auf Straßen und befestigten Flächen, die zum öffentlichen Kanalnetz hin entwässern, ist ausschließlich das Waschen und Reinigen der äußeren Lackoberflächen und Glasflächen von Fahrzeugen mit Wasser ohne Zusätze erlaubt, sofern dadurch keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs oder eine Belästigung von Passanten, etwa durch Hineintreten in die Fahrbahn, Verspritzen von Wasser, erhebliches Einengen der Fahrbahn oder der Gehwege durch Gefäße usw. hervorgerufen wird. Unterboden- und Motorwäsche sind nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Waschplätze oder Waschanlagen, die über zugelassene Abscheidevorrichtungen verfügen und den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Auf Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist das Reinigen von Fahrzeugen nicht gestattet

## § 3

### Bereitstellen von Sperr- und Sammlungsgut

Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr an der Straßengrenze vor dem Hausgrundstück so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Das Sperrgut ist wieder zu entfernen, falls die Abfuhr nicht bis 20.00 Uhr erfolgt ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, wieder entfernt werden. Dies gilt auch für Sammlungsgut, das anlässlich von Altkleider-, Papier- und ähnlichen Sammlungen bereitgestellt wird.

## § 4

### Bereitstellen und Durchsuchen von Abfall

(1) Abfallbehälter dürfen am Vorabend des Tages ihrer Entleerung ab 21.00 Uhr auf den Gehweg bzw. an die Fahrbahn gestellt werden. Sie dürfen den öffentlichen Verkehr nicht behindern oder gefährden und sind unverzüglich von der Straße zu entfernen, sobald sie durch die Abfallabfuhr entleert sind.

(2) Abfallbehälter und zur Abfuhr bereitgestelltes Sperrgut sowie öffentliche Papierkörbe etc. dürfen nicht durchsucht werden.

## § 5

### Schutz der Verkehrsteilnehmer

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen gefährdet werden können, sind von dem für das Grundstück Verantwortlichen zu entfernen; Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(2) Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einrichtungen an der Straße zum Gehweg hin ist bis zu einer Höhe von 2m über dem Boden nicht gestattet. Die Einzäunung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit Stacheldraht wird hiervon nicht berührt.

## § 6

### Benutzung von geräuscherzeugenden Geräten/Wahrung der Mittagsruhe

(1) Die Benutzung von Motorsägen, Hochdruckreinigern, Heckenscheren und ähnlich geräuscherzeugenden Geräten ist nur werktags von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Geräte dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sowie ähnlicher Einrichtungen in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden.

## § 7

### Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

(1) Das Übernachten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist verboten; das gilt auch für das Verweilen in berauschem Zustand und zur Abhaltung von Trinkgelagen. Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

(2) Aggressives Betteln (durch Anfassen, In-den-Weg-Stellen, unmittelbares Einwirken von Person zu Person) ist untersagt.

(3) In der Fußgängerzone sind Ballspiele verboten. Bälle können eingezogen werden.

(4) Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Haustauben ist verboten.

## § 8

### Unbefugte Werbung

(1) Um eine Verschandelung des Stadtgebietes zu vermeiden, ist es verboten, unbefugt in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtungen, insbesondere Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen und der Straßenbeleuchtung, Licht- sowie andere Masten und Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlagflächen und Straßenflächen zu bekleben, zu bemalen, mit Farbe zu besprühen, zu beschreiben oder zu beschmieren. Unbefugt sind insbesondere Werbemaßnahmen der in Satz 1 bezeichneten Art, die nicht durch ein entsprechendes Unternehmen oder ohne